

Hochschule Anhalt

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

FACHBEREICHSRAT DES FACHBEREICHES ANGEWANDTE BIOWISSENSCHAFTEN UND PROZESSTECHNIK (BWP)

Beschluss des Fachbereichsrates (FBR) des Fachbereiches BWP der Hochschule Anhalt vom 25.01. 2017

§ 1 Aufgaben

Der Fachbereichsrat entscheidet in allen den Fachbereich betreffenden Angelegenheiten. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich entsprechend § 77 Abs. 2 HSG LSA und aus der Grundordnung der Hochschule Anhalt.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Fachbereichsrat gehören an

1. Der Dekan
2. Der Prodekan und der Studiendekan
3. Vier weitere Professoren (wenn keiner von diesen gleichzeitig Gleichstellungsbeauftragter ist)
4. Drei Mitarbeiter nach § 11 (3) der Grundordnung HSA
5. 2 Studierende
6. Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht

§ 3 Einberufung des Fachbereichsrates

(1) Der Dekan beruft den Fachbereichsrat (FBR) zu ordentlichen Sitzungen ein. Während der Lehrveranstaltungszeit finden die Sitzungen in der Regel einmal monatlich statt. In der Lehrveranstaltungszeit werden die FBR-Sitzungen in Abhängigkeit von der Geschäftslage durchgeführt.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Dekan in dringenden Fällen und unverzüglich eine außerordentliche FBR-Sitzung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des FBR dies verlangt.

§ 4 Form und Frist der Einberufung

(1) Der Dekan lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung die FBR-Mitglieder und alle anderen Mitglieder des Fachbereiches durch schriftliche oder elektronische Mitteilung der Tagesordnung einschl. aller Vorlagen zur Bera-

tung ein (in der Lehrveranstaltungszeit sollte der Zeitraum mindestens zwei Wochen betragen).

(2) Mitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unter Angabe der Gründe dem Dekan i.d.R. vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

(3) Mitglieder des Fachbereiches, die nicht im Fachbereichsrat sind, können nach Anmeldung an der Sitzung teilnehmen. Sie sind aber von den Tagesordnungspunkten (TOPs) *Personal und Berufungsangelegenheiten* (siehe § 11 Abs. 3) generell ausgeschlossen. Bei allen anderen TOPs können sie teilnehmen und Rederecht eingeräumt bekommen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Dekan stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Fachbereiches gestellt werden und müssen dem Dekan schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstag vorliegen. Verspätet vorgelegte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Personalangelegenheiten sind davon ausgeschlossen. Jede termingerechte Anmeldung eines Fachbereichs-Mitgliedes zur Tagesordnung ist aufzunehmen.

(2) Die Tagesordnung besteht mindestens aus folgenden TOP:

1. Regularien und Protokoll der letzten Sitzung sowie eingeleitete Maßnahmen
 2. Personal- und Berufungsangelegenheiten
 3. Studium und Lehre
 4. Studentische Angelegenheiten
 5. Termine und Verschiedenes
- Dabei kann die Reihenfolge der gesetzten TOP variieren.

(3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des FBR mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt.

(4) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(5) Die Tagesordnung ist fachbereichsöffentlich per E-Mail an alle Mitglieder des Fachbereichsrates und an alle Mitglieder des Fachbereiches eine spätestens Woche vor der Sitzung zu versenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der FBR ist beschlussfähig, wenn und solange die Mehrheit der stimmberechtigten FBR-Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden festgestellt.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt der Dekan einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. In der Regel sollte die Frist für die Fortsetzung der Sitzung den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten.

(3) Wird der FBR zu den wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkten erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden FBR-Mitglieder beschlussfähig, wenn bei Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7 Sitzungsleitung

(1) Der Dekan leitet die Beratungen, er eröffnet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall kann der Dekan von einem der beiden Stellvertreter (Prodekan oder Studiendekan) vertreten werden.

(2) Der Dekan erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei umfangreichen Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann er eine Einschränkung der Redezeit vorsehen.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln. Als solche gelten insbesondere:

- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag auf Vertagung und/oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Schluss der Debatte und/oder sofortige Abstimmung.

§ 8 Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen im FBR haben alle stimmberechtigten Mitglieder das gleiche Stimmrecht. FBR-Mitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes FBR-Mitglied der gleichen Statusgruppe übertragen. Der Dekan ist vor Beginn der Sitzung von dem FBR-Mitglied, das sein Stimmrecht einem anderen FBR-Mitglied übertragen hat, rechtzeitig zu informieren.

(2) Ein FBR-Mitglied ist von der Mitwirkung an der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es durch einen FBR-Beschluss einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte. Diese persönliche Betroffenheit hat das FBR-Mitglied dem Dekan vor Beginn der jeweiligen Sitzung mitzuteilen. Die übrigen FBR-Mitglieder können auch den Ausschluss eines FBR-Mitgliedes erwirken. Der FBR entscheidet ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes über das Vorliegen der persönlichen Betroffenheit. Das Recht des FBR-Mitgliedes als Zuhörer an einer öffentlichen Sitzung teilzunehmen, wird durch den Beschluss über die persönliche Betroffenheit nicht berührt.

(3) Jeder zur Abstimmung anstehende Antrag wird vorab im Wortlaut formuliert. Über den weitest gehenden wird zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse werden, soweit keine anderen Regelungen dem widersprechen, durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten und der, nach Absatz 1 Stimmübertragung wahrnehmenden FBR-Mitglieder sowie zusätzlich der professoralen Mitglieder gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit dieser FBR-Mitglieder mit "Ja" stimmt (Stimmenthaltungen gelten dabei als abgegebene Stimmen).

(5) Die Abstimmung bezüglich Haushalts-Personalangelegenheiten und Haushalts-Finzen bildet die Grundlage für die finale Entscheidung des Dekans in diesen Fragen. Sollte jedoch die Abstimmung gegen das vorher ausdrückliche Votum des Dekans erfolgen, muss dieser eine außerordentliche Sitzung einberufen, um nochmals auf die Gründe seiner Entscheidung hinzuweisen. Kommt es auch dort zu keiner mehrheitlichen Einigung im Sinne seines Votums wird es dem Dekan schlussendlich überlassen bleiben, die Entscheidung in diesen Fragen eigenständig zu fällen (gemäß HSG LSA 2011 §78 Satz 10).

(6) Wird einem Berufungsvorschlag nicht mehrheitlich zugestimmt, ist der einmal an die Berufungskommission zurückzugeben. Bei positivem Erstvotum des FBR oder nach erneuter Vorlage entscheidet der FBR unter Hinzuziehung der übrigen Professoren des Fachbereichs. Danach ist der Berufungsvorschlag unabhängig vom Abstimmungsergebnis zur abschließenden Entscheidung an den Senat weiter zu leiten.

(7) Wird dem Berufungsvorschlag mehrheitlich zugestimmt, wird unter Hinzuziehung der übrigen Professoren des Fachbereichs der Vorschlag von Berufungskommission und FBR dort nochmals mehrheitlich bestätigt.

(8) Auf Verlangen eines Mitgliedes des FBR muss in Personalfragen stets eine geheime Abstimmung erfolgen.

(9) Die Abstimmungsergebnisse werden in das Protokoll aufgenommen. Auszuweisen sind außer bei Einstimmigkeit das Gesamtergebnis sowie gesondert das Abstimmungsergebnis der professoralen Mitglieder. Bei offener Abstimmung kann auf Verlangen der FBR-Mitglieder im Protokoll festgehalten werden, wie sie gestimmt haben.

§ 9 Kommissionen

(1) Der FBR hat gemäß Grundordnung der Hochschule zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen für folgende ständige Senats-Kommissionen Mitglieder zu benennen: Planung und Finanzen (Dekan), Studium, Lehre und Weiterbildung (Studiendekan), Forschung, Internationale Beziehungen, Informationstechnologien und Digitalisierung sowie Marketing und Kommunikation.

(2) Zudem ernennt der FBR Beauftragte des Fachbereiches für: IT, Marketing, Berufspraktika und Auslandsbeziehungen.

(3) Die Mitglieder der Senatskommissionen und die Beauftragten sind regelmäßig zu den FBR-Sitzungen einzuladen, um dort über die Ergebnisse und notwendige Maßnahmen des Fachbereichs zu beraten.

§ 10 Protokoll

(1) Über die Ergebnisse und Beschlüsse des FBR ist Protokoll zu führen. Auf Antrag können zu einzelnen Tagesordnungspunkten detaillierte Verlaufsprotokolle aufgenommen werden.

(2) Die Protokolle sind durch den Dekan und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie werden als Ergebnisprotokoll unter Vorbehalt maximal 5 Werktagen nach den Sitzungen an alle Mitglieder des Fachbereiches verschickt. Offiziell werden die Protokolle jedoch vom FBR in der nachfolgenden Sitzung bestätigt und dem Präsidium zur Kenntnis gegeben.

(3) Einwände gegen das Protokoll sind nur mit Begründungen zulässig, aus denen eindeutig hervorgeht, dass Verlauf oder Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

- (4) Protokolle müssen folgende Punkte enthalten:
- Ort und Tag der Sitzung,
 - Übersicht über anwesende und abwesende Mitglieder sowie weitere Teilnehmer,
 - behandelte Gegenstände und Anträge gemäß TOP,

- Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnisse und Voten.

(6) Das Protokoll wird per E-Mail innerhalb von 5 Werktagen nach der Sitzung an alle Mitglieder des FBR versendet. Bei Tagesordnungspunkt 1 und 2, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wird, ist das Protokoll unter Wahrung des Verschwiegenheitsgrundsatzes abzufassen und dann per E-Mail für alle Mitglieder des FB zu veröffentlichen

§ 11 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Der FBR tagt fachbereichsöffentlich.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Weitere Tagesordnungspunkte können in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden FBR-Mitglieder dem zustimmen.
- (3) Über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die anderen Teilnehmer. Sie sind entsprechend zu belehren.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den FBR und nach Veröffentlichung im Intranet der Hochschule Anhalt und auf der Fachbereichswebseite in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.04.2011 außer Kraft.

Köthen, den 25. Januar 2017

Prof. Dr. Jens Hartmann
Dekan des FB BWP